

STERBEGELDREGELUNG

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. II Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, in jedem Falle des Ablebens eines Kammermitgliedes - auch eines ehemaligen Kammermitgliedes, das seine Zulassung aus Altersgründen oder wegen Berufsunfähigkeit zurückgegeben hat - ein Sterbegeld auszus zahlen, wobei folgende Bestimmungen und Einschränkungen gelten:

1. Das Sterbegeld soll dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kollegen eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.

2. Dieser Zweckbestimmung gemäß wird das Sterbegeld nur den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes in der nachstehenden Reihenfolge der Begünstigung gewährt:
 - a) dem überlebenden Ehegatten,
 - b) den Abkömmlingen,
 - c) den Eltern.

Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abzuweichen, wenn es zur Erreichung des Zweckes des Sterbegeldes - insbesondere zur Deckung der Bestattungskosten - gerechtfertigt erscheint.

Hinterläßt das verstorbene Kammermitglied keine der oben angeführten nächsten Angehörigen, ist das Präsidium ermächtigt, ein Sterbegeld auch an andere Personen auszus zahlen, soweit das durch die Zweckbestimmung des Sterbegeldes gerechtfertigt erscheint, dabei kann der auszus zahlende Betrag jedoch auf die nachzuweisenden, nicht durch Versicherung oder in ähnlicher Weise gedeckten Kosten der Bestattung beschränkt werden.

3. Das Sterbegeld wird nicht ausgezahlt im Falle des Ablebens eines Kammermitgliedes oder eines ihm nach dem Vorspruch der Sterbegeldregelung gleichgestellten ehemaligen Kammermitgliedes, das erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals im Kammerbezirk zugelassen wurde und das dort im Zeitpunkt seines Todes noch nicht fünf Jahre zugelassen war.

Stirbt ein solches Kammermitglied nach einer Zulassungsdauer von mehr als fünf Jahren, so wird die Hälfte des Sterbegeldes - unter Berücksichti-

gung der vorstehenden Einschränkungen - ausgezahlt.

Nach einer Zulassungsdauer von zehn Jahren entfällt die in dieser Ziffer enthaltene Beschränkung.

4. Vom Sterbegeld sollen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beträge einbehalten werden.
5. Der Regelsatz des Sterbegeldes wird jährlich von der Kammerversammlung festgelegt.
6. Das Sterbegeld wird im Wege der Umlage von den Kammermitgliedern erhoben. Die Höhe der Umlage setzt jeweils die Kammerversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest. Sind die aus der Umlage eingegangenen Beträge höher als das auszahlende Sterbegeld, so wird der Differenzbetrag gesondert in einem Fonds verwahrt; sofern der in diesem Fonds verwahrte Betrag die Summe erreicht, die für einen Sterbefall aufgewendet werden muß, so entfällt in diesem Fall die Umlage.
7. Diese Sterbegeldregelung gewährt keinen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld.

Die Kammerversammlung vom 07. Juni 1986 hat die vorstehende Sterbegeldregelung beschlossen; sie wurde geändert und ergänzt in der Kammerversammlung vom 07.12.1994.

Diese Änderung und Ergänzung der Sterbegeldordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Kammerrundschreiben an die Mitglieder in Kraft.

Saarbrücken, den 09.01.1995

gez.
RA. JR. Dr. Herbert Müller
Präsident